

Satzung des FC Bayern München-Fanclubs „Bavaria Wiedtal“

§ 1

Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- 1.) Der Verein führt den Namen " FC Bayern München-Fanclub „Bavaria Wiedtal“ " und hat seinen Sitz in Waldbreitbach.
- 2.) Das Geschäftsjahr läuft vom 01. Januar bis 31. Dezember eines jeden Jahres.

§ 2

Zweck des Vereins

- 1.) Der Verein hat den Zweck, die Fans des FC Bayern München zu einer kameradschaftlichen Gemeinschaft während und außerhalb von Veranstaltungen zusammenzuführen.
- 2.) Betreuung aller Mitglieder.
- 3.) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- 4.) Der Zweck des Vereins soll durch folgende Mittel erreicht werden:
 - a) Abhaltung von Versammlungen.
 - b) Veranstaltung von Gesellschaftsabenden und Ausflügen.
 - c) Tagesfahrten zu den Spielen des FC Bayern München.
 - d) Pflege der Beziehung zu anderen öffentlichen Vereinen.
 - e) Förderung der Jugendpflege und Jugendfürsorge im Sinne eines gewaltfreien und toleranten Fanbrauchtums.

§ 3

Geschäftsräume

Dem Fanclub steht zur Durchführung seiner Aufgaben i. d. R. ein abgetrennter Raum in der Gaststätte „Zum Ömmes“ in Waldbreitbach zur Verfügung. In Ausnahmefällen kann mit Beschluß des Vorstandes auf andere Räumlichkeiten zurückgegriffen werden.

§ 4

Mitgliedschaft

- 1.) Die Mitgliedschaft können alle Personen, die sich mit dem Fanclub verbunden fühlen, erwerben.
- 2.) Der Verein besteht aus ordentlichen, volljährigen Mitgliedern und jugendlichen Mitgliedern.
- 3.) Der Beitritt ist schriftlich zu erklären, bei jugendlichen Mitgliedern durch ihre gesetzlichen Vertreter. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Gegen eine Ablehnung kann Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung eingelegt werden.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1.) Jedes Mitglied hat das Recht:
 - a) An allen Veranstaltungen teilzunehmen.
 - b) An den Mitgliederversammlungen teilzunehmen und ab dem 16. Lebensjahr abzustimmen.
 - c) Außerdem hat jedes ordentliche, volljährige Mitglied das Recht zu wählen und gewählt zu werden.
- 2.) Jedes Mitglied hat die Pflicht:
 - a) Das Ansehen des Vereins zu wahren.
 - b) Das Ziel des Vereins nach besten Kräften zu fördern.
 - c) Das Ziel jedem Jugendlichen ein Vorbild in Sachen faires Fanbrauchtum zu sein.
 - d) Die Satzung zu achten.
 - e) Ab 16 Jahren an der Jahreshauptversammlung und an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

1.) Die Mitgliedschaft endet:

- a) Durch Austritt.
- b) Durch Ausschluß.
- c) Durch Tod.

2.) Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand, die jedoch mindestens einen Monat vor Geschäftsjahresschluß eingehen muß.

3.) Der Ausschluß kann erfolgen:

- a) Bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung.
- b) Wegen unehrenhaftem Verhalten innerhalb des Vereinslebens.
- c) Wegen Äußerungen, die dem Verein ernsthaft schaden könnten.

4.) Über den Ausschluß der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet zunächst der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Vor Entscheidung des Vorstandes ist dem Mitglied unter Fristsetzung von mindestens zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.

5.) Der Ausschließungsbeschluß ist dem Mitglied unter eingehender Darlegung der Gründe durch eingeschriebenen Brief bekanntzugeben.

6.) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis unbeschadet des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 7

Mitgliedsbeitrag

1.) Der Verein erhebt einen monatlichen Mitgliedsbeitrag. Die Höhe wird durch die Jahreshauptversammlung festgesetzt.

2.) Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich zu Beginn des Geschäftsjahres zu überweisen oder über Bankeinzug zu entrichten.

3.) Wird ein Mitglied ausgeschlossen oder scheidet aus einem anderen Grund aus, so verbleibt der bezahlte Betrag dem Verein.

4.) Bei Zahlungsverzug von 3 Monaten wird demjenigen Mitglied durch den Vorstand eine eingeschriebene Mahnung zugesickt. Sollte das Mitglied dann noch auf einen Zahlungsverzug von fünf Monaten kommen, wird es vom Verein ausgeschlossen.

§ 8

Organe des Vereins

1.) Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand;
- b) die Mitgliederversammlung;
- c) die Jahreshauptversammlung.

§ 9

Vorstand

1.) Der Vorstand besteht aus:

- a) der / dem 1. Vorsitzenden;
- b) der / dem 2. Vorsitzenden;
- c) der / dem 1. Kassierer/in;
- d) der / dem 2. Kassierer/in (*auch Aktivitätenplaner/in*);
- e) der / dem 1. Schriftführer/in;
- f) der / dem 2. Schriftführer/in (*auch Chronist/in*).

2.) Vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB sind die / der 1. Vorsitzende, die / der 2. Vorsitzende, die / der 1. Kassierer/in, die / der 2. Kassierer/in und die / der 1. Schriftführer/in. Jedes dieser fünf Vorstandsmitglieder ist einzelvertretungsberechtigt.

3.) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.

4.) Die / der 1. Kassierer/in verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über Einnahmen und Ausgaben. Im Verhinderungsfalle übernimmt diese Aufgabe die / der 2. Kassierer/in. Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift der / des 1. Kassierers/-in oder der / des 1. Vorsitzenden oder, falls diese verhindert sind, deren Stellvertreter/innen.

5.) Der Vorstand wird von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist möglich.

6.) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht einen Ersatzmann bis zur nächsten Jahreshauptversammlung zu stellen.

§ 10

Die Mitgliederversammlung und Jahreshauptversammlung

1.) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jeweils nach Bedarf statt.

2.) Die Mitgliederversammlung wird von der / dem 1. Vorsitzenden geleitet. Über sie ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von der / dem Versammlungsleiter/in und der / dem Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.

3.) Die Jahreshauptversammlung findet einmal jährlich (möglichst im Januar) statt und die Tagesordnung muß folgende Punkte enthalten:

a) Geschäftsbericht des Vorstandes;

b) Kassenbericht der / des Kassierers/-in;

c) Bericht der Kassenprüfer/innen;

d) Entlastung des Vorstandes;

e) Neuwahl des Vorstandes für zwei Jahre (alle zwei Jahre);

f) Wahl zweier Kassenprüfer/innen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen (alle zwei Jahre);

g) Satzungsänderungen (falls nötig);

h) Anträge (können von jedem ordentlichen Mitglied eingebracht werden);

i) Verschiedenes.

4.) Bei Vorstandswahlen wählt die Jahreshauptversammlung einen Versammlungsleiter/in, der/die ein ordentliches, volljähriges Mitglied sein muß. Der/die Versammlungsleiter/in leitet die Versammlung während der Dauer der Wahl.

5.) Die Vorstandsmitglieder sind in geheimer Wahl zu bestimmen. Alle übrigen Wahlen und Beschlußfassungen können per Handzeichen oder auch, auf Antrag, geheim durchgeführt werden.

6.) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder oder 1/5 der ordentlichen Mitglieder die Einberufung unter Angabe des Grundes verlangen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten sinngemäß die gleichen Bestimmungen wie für die ordentliche Mitgliederversammlung.

7.) Jahreshauptversammlungen und ordentliche / außerordentliche Mitgliederversammlungen werden schriftlich unter Angabe der Tagesordnung, mindestens 10 Tage vor dem Versammlungstermin, einberufen.

§ 11

Beschlußfassung der Mitgliederversammlung und Jahreshauptversammlung

1.) Die jeweilige Mitgliederversammlung und Jahreshauptversammlung ist beschlußfähig über organisatorische oder anderweitige Beschlußpunkte, unabhängig von der Zahl der Mitglieder.

2.) Sie faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn, Gesetz und Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor. Eine Vertretung in der Stimmabgabe ist unzulässig.

3.) Bei der Wahl der Vorstandsmitglieder ist bei Stimmengleichheit ein zweiter Wahlvorgang erforderlich. Ergibt der zweite Wahlgang abermals Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.

4.) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluß der jeweiligen Mitglieder- oder Jahreshauptversammlung, wobei mindestens 2/3 der ordentlichen Mitglieder anwesend sein müssen.

§ 12

Kassenprüfung

In der Jahreshauptversammlung werden für jeweils zwei Jahre zwei Kassenprüfer/innen gewählt. Sie haben das Recht und die Pflicht, die Kassengeschäfte laufend zu überwachen und mindestens einmal im Jahr eine Kassenprüfung durchzuführen.

§ 13

Satzungsänderungen

Eine Änderung der Satzung kann durch die Jahreshauptversammlung und Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Angabe der zu ändernden Paragraphen der Satzung ist in der Tagesordnung bekanntzugeben. Ein Beschluß, der eine Änderung enthält, bedarf der Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.

§ 14

Vermögen

Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszwecks verwendet.

§ 15

Vereinsauflösung

- 1.) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an eine karitative Einrichtung. Sämtliche Sachwerte des Vereins werden vorher in einer Versteigerung meistbietend veräußert.
- 2.) Die Jahreshaupt- oder Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung dieser Geschäfte zwei Liquidatoren/-innen.

§ 16

Tag der Errichtung

Die Satzung ist errichtet am 22. Februar 2002.